

SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 17/91 vom 4. Juli 1991

Geschäftsverzeichnisnr. : 182

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Erstinstanzlichen Gericht Nivelles in seinem Urteil vom 2. März 1990 in Sachen Nicole Delhez gegen den belgischen Staat in der Person des Finanzministers.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry und den Richtern J. Wathélet, D. André, F. Debaedts, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand

In ihrem Urteil vom 2. März 1990 hat die elfte Kammer des Erstinstanzlichen Gerichts Nivelles in einer Rechtssache in bezug auf eine Hinterbliebenenrente dem Schiedsgerichtshof folgende präjudizielle Frage gestellt :

"Verletzt Artikel 40bis des Gesetzes vom 5. August 1978 über Wirtschafts- und Haushaltsreformen, in dieses Gesetz eingefügt durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 30 vom 30. März 1982 zur Abänderung des Gesetzgebung bezüglich der Renten im öffentlichen Dienst, ergangen kraft der Ermächtigung des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König, abgeändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 über Harmonisierungsmaßnahmen in den Rentensystemen, durch Artikel 22 2° des königlichen Erlasses vom 29. Januar 1985 zur Festlegung der Anwendungsbedingungen gewisser Bestimmung von Buch I des Gesetzes vom 15. Mai 1984 über Harmonisierungsmaßnahmen in den Rentensystemen, und durch die Artikel 51 und 52 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989, Artikel 6 der Verfassung?"

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Andrée Simonet, die am 5. Februar 1989 verstorben ist, empfing zu Lebzeiten zwei Renten :

- Als Beamtenwitwe empfing sie seit dem 1. Oktober zu

Lasten des Finanzministeriums eine jährliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 121.584 BEF.

- Als pensionierte Angestellte empfing sie vom Landesausschuss für Arbeitnehmerrenten eine jährliche Altersrente in Höhe von 112.138 BEF.

Gemäß Artikel 40bis, der durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 30 vom 30. März 1982 in das Gesetz vom 5. August 1978 über Wirtschafts- und Haushaltsreformen eingefügt worden ist, wurde die Häufung ihrer Renten beschränkt auf "110% der Hälfte des Höchstgehaltes der Tabelle des letzten Dienstgrades" ihres verstorbenen Ehemannes.

Für Andrée Simonet stellt sich diese Beschränkung folgendermaßen dar :

- erlaubter Höchstbetrag : $283.974 \times \frac{110}{2} \% = 156.185$
BEF
- reduzierte Hinterbliebenenrente :
- | |
|-------------------------|
| 156.185 |
| - 112.138 (Altersrente) |
| 44.047 |

Andrée Simonet lud den belgischen Staat vor das Erstinanzliche Gericht Nivelles, um die Differenz zwischen dem ursprünglichen Betrag und dem eingeschränkten Betrag ihrer Hinterbliebenenrente zu erhalten. In ihrer Ladungsschrift und ersten Anträgen ersuchte sie das Gericht, Artikel 40bis des Gesetzes vom 5. August 1978 außer Betracht zu lassen, weil er im Widerspruch zu mehreren in Belgien unmittelbar anwendbaren Verträgen stehe und den Grundsatz der wohlerworbenen Rechte verletze.

In ihren am 5. Januar 1991 eingereichten "zweiten zusätzlichen Anträgen" machte Nicole Delhez, Tochter von Andrée Simonet, die nach dem Tod ihrer Mutter das Verfahren wieder aufgenommen hatte, geltend, daß vorgenannter Artikel 40bis eine Verletzung des Artikels 6 der Verfassung beinhalte; das Gericht willigte in ihr Gesuch ein und stellte die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor den Hof

1. Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 7. März 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom 7. März 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätzen 2 und 3

des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder des Sitzes des Hofes benannt.

Die damaligen referierenden Richter I. Pétry und L. De Grève haben am 20. März 1990 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 bis 73 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof gab.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 6. April 1990.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. April 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 5., 6., 9., 11. und 17. April 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Der Ministerrat und Nicole Delhez haben am 18. bzw. 21. Mai 1990 je einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden diese Schriftsätze mit am 5. Juni 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 6. und 7. Juni 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Der Ministerrat und Nicole Delhez haben am 3. bzw. 5. Juli 1990 je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem die Richterin I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Gemäß dem Beschluß des Hofes vom 22. Januar 1991 ist der Richter P. Martens referierender Richter in vorliegender Rechtssache.

Durch Anordnungen vom 26. Juni 1990 und 6. März 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 7. März 1991 bzw. bis zum 7. September 1991 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. April 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Mai 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 2. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 3. und 6. Mai 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden.

In der Sitzung vom 30. Mai 1991

- erschienen

RA Eric Gillet, in Brüssel zugelassen, für Nicole Delhez, wohnhaft in Villers-la-Ville, Rue de Marbais 27,

RA Pascal Duquesne, in Nivelles zugelassen, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16 in Brüssel,

- haben die referierenden Richter P. Martens und L. De Grève Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 und folgenden des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Im Urteil vom 2. März 1990 werden die von Nicole Delhez beanstandeten Diskriminierungen folgendermaßen angeführt :

"1° Durch die Durchführung einer Schmälerung der Hinterbliebenenrente bei der Häufung derselben mit einer Altersrente schreibe das Gesetz für die Ermittlung der Hinterbliebenenrente der Verwitweten ein unterschiedliches System vor, je nachdem, ob sie gearbeitet hätten oder nicht. Die Verwitweten, die gearbeitet hätten, würden diskriminierend behandelt. Diese Diskriminierung würde nicht durch zulässige, objektive Tatbestände gerechtfertigt. Im Gegenteil werde diese Diskriminierung auf Personen, die sich in der gleichen Situation befänden, angewandt, weil sie gleichermaßen zu dem Fonds, aus dem die Hinterbliebenenrenten bezahlt würden, beigetragen hätten.

2° Es gebe eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die sowohl eine Hinterbliebenenrente als auch eine Altersrente bezögen, andererseits. In dieser Annahme stelle man ebenfalls die Anwendung unterschiedlicher Systeme auf Personen, die sich in der gleichen Situation befänden, fest, weil die Empfänger von Hinterbliebenenrenten und die Empfänger von Altersrenten jeweils gleichartige Beiträge zum Rentenzahlungsfonds geleistet hätten.

3° Es gebe auch eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die sowohl eine Hinterbliebenenrente als auch eine Altersrente zu Lasten der Staatskasse bezögen, und denjenigen, die sowohl eine Hinterbliebenenrente als auch eine Altersrente zu Lasten der Staatskasse bzw. einer Privatkasse bezögen (Häufung einer Hinterbliebenenrente zu Lasten der Staatskasse und einer Altersrente zu Lasten einer Privatkasse, oder Häufung einer Altersrente zu Lasten der Staatskasse und einer Hinterbliebenenrente zu Lasten einer

Privatkasse)."

A.2.1. In seinem Schriftsatz erörtert der Ministerrat den geschichtlichen Werdegang der angefochtenen Bestimmung und weist in Beantwortung der ersten behaupteten Diskriminierung darauf hin, daß es keinen Zusammenhang zwischen der Zahlung von Abgaben und dem Anspruch auf Hinterbliebenenrente gebe. Der Ministerrat fügt hinzu, daß die Hinterbliebenenrente, die auf dem Solidaritätsgrundsatz beruhe und nur zu Gunsten der Frau in einer Zeit, wo Frauen keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, eingeführt worden sei, schon vom Anfang an als Unterhaltsrente aufgefaßt worden sei; sie habe zum Zweck gehabt, der Beamtenwitwe einen ähnlichen Lebensstandard wie zu Lebzeiten ihres Ehemannes zu sichern. Im 19. Jahrhundert wäre eine Rentenhäufungsbeschränkung in der Praxis sinnlos gewesen, weil die nicht erwerbstätigen Frauen keine Altersrente empfangen.

A.2.2. Demgegenüber - so fügt der Ministerrat hinzu -, als im 20. Jahrhundert die Altersversorgung für Arbeitnehmer und Selbständige organisiert worden sei, sei Frauenarbeit zu einer wirtschaftlichen Realität geworden und sei die Häufung beider Renten eingeschränkt worden. Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 30 - so fährt der Ministerrat fort - habe zum Ziel, die Altersversorgung zu harmonisieren, zur Senkung der Staatsausgaben beizutragen und schließlich die Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu ermöglichen. Dieses Ziel werde durch das Gesetz vom 15. Mai 1984 über Harmonisierungsmaßnahmen in den Rentensystemen erreicht, dessen Artikel 2 die Witwenrente durch die Rente des hinterbliebenen Ehepartners ersetze.

A.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz weist Nicole Delhez darauf hin, daß die Vorschrift zur Beschränkung der Rentenhäufung das angeblich erstrebte Ziel nicht erreiche, weil diejenigen bestraft würden, die gezwungen gewesen seien, zu arbeiten, d.h. die gesellschaftlich Schwächsten.

A.4. Was die zweite behauptete Diskriminierung betrifft, antwortet der Ministerrat, daß die zwei von Nicole Delhez genannten Arten von Diskriminierungen nicht vergleichbar seien. Der Ministerrat betont, daß die Hinterbliebenenrenten nicht aus vom künftigen Rentenempfänger sondern von dessen Ehepartner geleisteten Abgaben finanziert würden, während die Altersrenten hauptsächlich aus Haushaltskrediten finanziert würden.

A.5. Auf die dritte behauptete Diskriminierung antwortet der Ministerrat, daß Artikel 40bis eine im Privatsektor schon längst übliche Häufungsregel übernehme.

A.6.1. In ihrem Schriftsatz entwickelt Nicole Delhez eine Argumentierung, die sie bereits vor dem Gericht geltend gemacht hatte, und gibt eine vierte Diskriminierung an. Sie behauptet, daß Artikel 40bis des Gesetzes vom 5. August 1978

im Vergleich zu Artikel 40 desselben Gesetzes eine ungleiche Behandlung der Frau mit sich bringe. Durch Artikel 40 werde nämlich die Häufung zweier Altersrenten beschränkt auf drei Viertel des Höchstgehaltes eines Generalsekretärs in einem Ministerium (Obergrenze später erhöht auf 715.500 BEF - indexiert). Diese Häufungsbeschränkung treffe praktisch nur Männer. Artikel 40bis, der eine viel strengere Häufungsbeschränkung vorsehe, treffe nahezu ausschließlich Frauen.

A.6.2. Nicole Delhez ruft die vom Kassationsgerichtshof, vom Staatsrat und vom Schiedsgerichtshof gegebenen Definitionen des Gleichheitsgrundsatzes in Erinnerung und weist darauf hin, daß zur Prüfung, ob ein Gesetz Artikel 6 der Verfassung verletzt, das Gesetz "anhand sämtlicher Gesetzmäßigkeitskriterien, die es zu erfüllen hat, geprüft werden muß, und zwar selbstverständlich anhand der Verfassung, aber auch anhand der überstaatlichen Vorschriften, wie diese von den - vorkommendenfalls internationalen - Rechtsprechungsorganen ausgelegt worden sind".

A.6.3. Sie weist darauf hin, in welchen Termini Diskriminierungen untersagt werden durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR), die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das IAO-Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, sowie das VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Nicole Delhez betont, daß die Bedeutsamkeit dieser Verträge darin bestehe, daß dort das Prinzip festgelegt sei, daß das Geschlecht niemals einen rechtmäßigen Unterscheidungsgrund darstelle.

Sie fügt hinzu, daß nicht nur dem Zweck sondern auch den Rechtsfolgen der Diskriminierung Rechnung zu tragen sei. Sie ruft die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsätze in Erinnerung, insbesondere den Begriff der indirekten Diskriminierung, der oft im Zusammenhang mit Artikel 119 des EWG-Vertrags gehandhabt werde, in dem der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit verankert sei.

A.7.1. In seinem Erwidierungsschriftsatz betont der Ministerrat, daß das Gesetz vom 15. Mai 1984 eben zum Ziel gehabt habe, einer bestehenden ungleichen Behandlung von Männern ein Ende zu setzen, da Witwer keine Hinterbliebenenrente hätten beanspruchen können. Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 30 habe keine Diskriminierung ins Leben rufen können, weil er im Gegenteil bezweckt habe, einen Vorteil zu vermindern, der ausschließlich Frauen gewährt worden sei und seine Existenzberechtigung verliere, wenn die Frau - was immer häufiger vorkomme - nach der Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Altersrente empfangen. Der Ministerrat fügt hinzu, daß die zunehmende Anzahl von

Frauen in verantwortungsvollen Positionen oder mit mehreren Einkommen aus Erwerbstätigkeit zur Folge haben werde, daß die Differenz zwischen der jeweiligen Anzahl von Männern und Frauen, die durch die Beschränkung des Artikels 40 des Gesetzes vom 5. August 1978 getroffen würden, allmählich abnehmen werde.

A.7.2. Was die etwaige Auswirkung des internationalen Rechts betrifft, erinnert der Ministerrat daran, daß der Europäische Gerichtshof sowie die Richtlinien des Rates der Gemeinschaften 75/117, 76/207, 79/7 und 86/378 Hinterbliebenenrenten des öffentlichen Sektors stets vom Wirkungsbereich des Artikels 119 des Vertrags ausgeschlossen hätten.

A.7.3. Der Ministerrat kommt zu dem Schluß, daß, obwohl die Tragweite des Artikels 6 der Verfassung durch überstaatliche Normen aufzuklären sei, es sich allerdings um im Bereich der Hinterbliebenenrenten geltende Normen handeln müsse, was weder bei der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch im Gemeinschaftsrecht der Fall sei.

A.8. In ihrem Erwidierungsschriftsatz betont Nicole Delhez, daß, obwohl der Empfänger einer Hinterbliebenenrente diese Rente nicht selbst finanziert habe, das System symmetrisch sei : Die Männer leisten Abgaben für ihre eventuellen Witwen, die Frauen für ihre eventuellen Witwer. Nicole Delhez fügt hinzu, daß Männer wie Frauen sich in der gleichen Lage befänden, die Rentenhäufungsbeschränkung aber praktisch nur Frauen treffe, die mit Verlust zur Finanzierung der Hinterbliebenenrenten beitragen, weil nämlich nur sehr wenige Männer eine Hinterbliebenenrente empfangen. Sie leitet daraus ab, daß sich der Ministerrat zwar auf die vernünftige Beschaffenheit der Maßnahme berufe, daß er aber weder aufzeige, daß sie notwendig sei, um ein rechtmäßiges Ziel zu erreichen, noch, daß das eingesetzte Mittel dem erstrebten Zweck angemessen sei.

B.1. Artikel 40bis §1 des Gesetzes vom 5. August 1978 über Wirtschafts- und Haushaltsreformen, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, lautet folgendermaßen :

"Artikel 40bis. - §1. Unbeschadet der nachträglichen Anwendung des in Artikel 40 genannten absoluten Höchstbetrages können die in Artikel 38 genannten Hinterbliebenenrenten mit in demselben Artikel genannten Altersrenten nur in Höhe von 55% des Höchstgehaltes der Tabelle des letzten Dienstgrades des verstorbenen Ehemannes gleichzeitig bezogen werden, der bei der Ermittlung oder bei der letzten Revision der höchsten Hinterbliebenenrente berücksichtigt wird. Dieses Höchstgehalt wird vorkommendenfalls um die zusätzlichen Gehaltsvorteile erhöht, welche bei der Ermittlung dieser Hinterbliebenenrente berücksichtigt werden, mit Ausnahme der Vergütungen und Zulagen für Tätigkeiten, die die entsprechende Funktion ergänzen oder mit ihr verbunden sind.

Bei der Anwendung des ersten Absatzes werden die Renten, Rentenzuschläge, Zulagen und andere als Ruhe- und Hinterbliebenenrenten geltende Vorteile zusammengezählt.

Neben den in Artikel 38 genannten Altersrenten werden bei der Anwendung des ersten Absatzes die Alters- und Invalidenrenten oder alle als solche geltenden Vorteile, die kraft einer belgischen oder ausländischen Gesetzgebung oder aufgrund der Altersversorgung einer völkerrechtlichen Institution gewährt werden, berücksichtigt.

Renten zur ausschließlichen Entschädigung für Körperverletzungen kommen allerdings nicht in Betracht.

Die Anwendung der Absätze 1 bis 4 darf allerdings nicht zur Folge haben, daß die Gesamtheit der in diesem Artikel bezeichneten Alters- und Hinterbliebenenrenten auf einen geringeren Betrag als die Summe, die allein durch die in Artikel 38 bezeichneten Hinterbliebenenrenten gebildet wird, oder auf einen Betrag von unter 125.000 Franken pro Jahr herabgesetzt wird. Dieser Betrag, der vom König erhöht werden kann, ist an die Indexzahl 114,20 der Einzelhandelspreise des Königreichs gebunden und wird auf die gleiche Weise wie die Hinterbliebenenrenten zu Lasten des Staates der Entwicklung dieser Indexzahl angepaßt.

Wenn der monatliche Gesamtbetrag der gesamten in diesem Artikel bezeichneten Alters- und Hinterbliebenenrenten nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 niedriger ist als 40.000 Franken, wird die sich aus der Anwendung dieser Absätze ergebende Verminderung nur bis zu einer Höhe von 90 Prozent durchgeführt, ohne daß der somit errechnete neue monatliche Gesamtbetrag allerdings 40.000 Franken übersteigen darf.

Der Betrag von 40.000 Franken, der vom König erhöht werden kann, ist an die Mittelindexzahl 135,30 gebunden und wird auf die gleiche Weise wie eine ähnlich hohe Hinterbliebenenrente zu Lasten des Staates dieser Indexzahl angepaßt".

Der Betrag von 40.000 BEF ist zur Zeit gemäß dem königlichen Erlass vom 17. Dezember 1990, der im Belgischen Staatsblatt vom 26. Januar 1991 veröffentlicht wurde, auf 50.000 BEF festgesetzt.

Hinsichtlich sämtlicher geltend gemachten Diskriminierungen

B.2.1. Die Hinterbliebenenrente wurde im öffentlichen Sektor eingeführt, um zu verhindern, daß der Ehepartner eines Beamten nach dessen Tod materiellen Schwierigkeiten ausgesetzt wird. Diese Rente wird durch Einbehaltung vom Gehalt der verheirateten und ledigen Beamten finanziert und innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen demjenigen, der am Tag des Versterbens seines Ehepartners

seit mindestens einem Jahr verheiratet war, gewährt. Diese auf einem Bemühen um Solidarität basierende Rente ist weder mit einem Versicherungsvertrag noch mit einem zu einem späteren Zeitpunkt zahlbaren Gehalt verwandt. Durch die Einbehalten von seinem Gehalt sichert der Beamte nicht seinem Ehepartner eine Hinterbliebenenrente, sondern allen Witwen und Witwern von Beamten, die in Ermangelung einer solchen Rente Gefahr laufen würden, keine Existenz mehr zu haben.

B.2.2. Die Altersrente dient dazu, dem Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Laufbahn ein Einkommen zu sichern. Sie wird namentlich auf der Grundlage der Laufbahn des Arbeitnehmers und der während dieser Laufbahn verdienten Besoldungen berechnet. Im öffentlichen Sektor entspricht sie dem zu einem späteren Zeitpunkt bezahlten Gehalt; sie wird durch Einbehalten vom Gehalt des Beamten finanziert. Im Privatsektor wird sie namentlich aus von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleisteten Abgaben finanziert.

B.2.3. Indem der Gesetzgeber die Hinterbliebenenrente von Witwen und Witwern, die darüber hinaus eine Altersrente beziehen, reduziert hat, hat er anhand eines objektiven Kriteriums zwischen zwei Kategorien von Rentenempfängern unterschieden, und zwar einerseits denjenigen, die durch eigene Arbeit den Anspruch auf eine Altersrente erworben haben, und andererseits denjenigen, die deshalb, weil sie nicht erwerbstätig gewesen sind, keinen Anspruch auf eine solche Rente haben. Diese Kategorien werden nach einem dem erstrebten Zweck - wie zu B.2.1. beschrieben - angepaßten Kriterium festgelegt.

B.2.4. Der Vergleich mit demjenigen, der verschiedene Altersrenten gleichzeitig bezieht, ist nicht stichhaltig, weil die beiden Arten von Renten je nach Zielsetzung, Finanzierungsart und Gewährungsbedingungen unterschiedlich sind.

B.2.5. Der Vergleich mit demjenigen, der gleichzeitig eine Hinterbliebenenrente und eine Altersrente bezieht, wobei eine von beiden zu Lasten des Privatsektors geht, zeigt keine Diskriminierung auf. Artikel 40bis des Gesetzes vom 5. August 1978 ist nämlich gemäß §1 Absatz 3 anwendbar auf die Häufung einer Hinterbliebenenrente und einer Altersrente, ohne Rücksicht darauf, ob letztere zu Lasten des Staates oder eines privaten Fonds geht. Zum anderen sehen die für die Renten von Arbeitnehmern wie Selbständigen anwendbaren Bestimmungen Häufungsbeschränkungen vor, die vergleichbar sind mit denjenigen, die in Artikel 40bis des Gesetzes vom 5. August 1978 vorkommen. Der Artikel hat übrigens zum Ziel, die auf die Renten des öffentlichen Sektors anwendbaren Regeln mit denjenigen zu harmonisieren, die im Privatsektor gelten.

B.2.6. Zwar bezog sich die angefochtene Bestimmung im Jahre 1982 nur auf Witwen und trifft sie auch noch heute -

was ihre Folgen betrifft - eine größere Anzahl von Frauen als von Männern. Dennoch ergibt sich daraus keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Ganz im Sinne des zu B.2.1. in Erinnerung gerufenen Bemühens um Solidarität hat der Gesetzgeber berücksichtigt, daß, wenn die Witwe eines Beamten selbst erwerbstätig gewesen ist, sie infolge des Todes ihres Ehemannes nicht ihre Existenz verliert.

Der Gesetzgeber hat durch die Beschränkung der Häufung von Hinterbliebenen- und Altersrenten keine Diskriminierung zuungunsten der Witwen ins Leben gerufen, sondern ein Institut geändert, das er früher ausschließlich zu ihren Gunsten eingeführt hatte und durch welches vor allem sie faktisch weiterhin begünstigt werden, obwohl seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 1984 die Hinterbliebenenrente auch Witwern gewährt wird.

B.2.7. Schließlich hat der Gesetzgeber dadurch, daß er die Häufung innerhalb der in Artikel 40bis §1 Absatz 1 festgelegten Grenzen erlaubt und in Absatz 5 desselben Paragraphen einen Mindestbetrag festlegt, die möglicherweise unverhältnismäßige Wirkung eines unbeschränkten Häufungsverbots verhindern können.

B.2.8. Der Gesetzgeber hat die Häufung einer Hinterbliebenenrente und einer Altersrente beschränkt und dadurch eine Maßnahme ergriffen, die auf einem objektiven und vernünftigen Kriterium beruht, welches im Zusammenhang mit dem erstrebten Zweck steht, diesem Zweck nicht unangemessen ist und jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes fremd ist, ungeachtet der Anzahl von Männern oder Frauen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Maßnahme betroffen sind.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erkennt für Recht :

Artikel 40bis des Gesetzes vom 5. August 1978 über Wirtschafts- und Haushaltsreformen, in dieses Gesetz eingefügt durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 30 vom 30. März 1982 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Renten im öffentlichen Dienst, ergangen kraft der Ermächtigung des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König, abgeändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 über Harmonisierungsmaßnahmen in den Rentensystemen, durch Artikel 22 2° des königlichen Erlasses vom 29. Januar 1985 zur Festlegung der Anwendungsbedingungen gewisser Bestimmungen von Buch I des Gesetzes vom 15. Mai 1984 über Harmonisierungsmaßnahmen in den Rentensystemen, und durch

die Artikel 51 und 52 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989, verletzt nicht Artikel 6 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1991 durch den Hof, zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva und den Richtern D. André, F. Debaedts, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, L. François und P. Martens gemäß Artikel 56 Absatz 3 des vorgenannten Sondergesetzes, infolge der Verhinderung des Richters J. Wathelet, dieser Urteilsverkündung beizuwohnen.

Der Kanzler,

(gez.) H. Van der Zwalmen

Die Vorsitzende,

(gez.) I. Pétry
